

Waffengesetz: WaffG

Kommentar

Bearbeitet von

Von Dr. Gunther Dietrich Gade, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich
Bundespolizei, Lübeck

2. Auflage 2018. Buch. Rund 600 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71839 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht >
Waffenrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

allem, ob er bereits über entspr. Jagdwaffen verfügt, welche er im konkreten Einzelfall begehrt.

4. Jagdwaffen und Munition (Abs. 1 Nr. 2)

Schließlich darf die beantragte Waffe nicht nach dem BJagdG verboten sein, damit ein Bedürfnis im Einzelfall anerkannt werden kann (vgl. im Einzelnen *Lorz/Metzger/Stöckel* BJagdG § 19 Rn. 4; *Schuck* BJagdG § 19 Rn. 3 ff.). Wie bereits dargestellt, erfasst die Vorschrift des § 13 ausschl. Jagdwaffen. Diese Eigenschaft wird nicht über die prinzipielle Eignung der Waffe zur Jagd geklärt. Dies war zwar ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen (vgl. BT-Drs. 14/8886, 111), dürfte aber in der Praxis kaum möglich sein, weshalb von dieser Prüfung Abstand genommen wurde und nunmehr ausschl. zu prüfen ist, ob die **beantragte Waffe** nach den Vorschriften des BJagdG **verboten** ist. Erheblich ist nicht, ob eine Waffe für bestimmte Arten der Jagd verboten ist, erfasst sind hier vielmehr nur **generelle Verbote nach dem BJagdG** (so auch *Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 8).

Als **Prüfungsmaßstab** ist in diesem Zusammenhang daher **§ 19 BJagdG** heranzuziehen, welcher verschiedene Verbote enthält. Allerdings sind die meisten dort geregelten Verbote munitionsbezogen und insofern für die hier konkret aufgeworfene Fragestellung ohne Bedeutung. Die in § 19 BJagdG enthaltenen waffenbezogenen Verbote betreffen ganz überwiegend lediglich einzelne Formen der Jagd und sind daher **unerheblich**.

Von Bedeutung ist hier allein § 19 II Nr. 2 c) BJagdG. Nach dieser Vorschrift (in ihrer Fassung bis zum 22.9.2016) sollten nach jüngster Rspr. des BVerwG (Urt. vom 7.3.2016, AZ 6 C 60/14) sämtliche halbautomatischen Langwaffen (Büchsen) jagdrechtlich verboten sein, soweit sie nur dazu *geeignet* waren, Patronenmagazine mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen aufzunehmen. Ein jagdrechtliches Bedürfnis war für solche Waffen nach dieser Rspr. von vornherein ausgeschlossen. Zuvor wurde das Verbot des § 19 II Nr. 2 c) BJagdG gemeinhin als verhaltensbezogenes Verbot aufgefasst und ein jagdrechtliches Interesse daher auch für solche halbautomatischen Büchsen anerkannt. Entsprechend befanden sich zum Zeitpunkt der neuen Rspr. des BVerwG zahlreiche solcher Waffen in rechtmäßigem Jägerbesitz.

In Reaktion hierauf hat der Gesetzgeber § 19 II Nr. 2 c) BJagdG **mit Wirkung zum 23.9.2016** geändert. Hierdurch ist klar gestellt, dass nicht alle halbautomatischen Büchsen für die Jagd verboten sein sollen, soweit sie nur *geeignet* sind, größere Patronenmagazine (mehr als zwei Patronen) aufzunehmen. Verboten sein soll jagdrechtlich lediglich die **Jagdausübung** mit halbautomatischen Waffen, „die mit insgesamt mehr als drei Patronen **geladen** sind“. Das Verbot ist demnach iSe. Verhaltensanforderung an den Jäger und nicht als gegenstandsbezogen auf einen Waffentypus gefasst. Halbautomatische Büchsen sind auch dann jagdrechtlich nicht verboten, wenn sie für die Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen geeignet sind. Demnach bleibt für diese auch ein jagdrechtliches Bedürfnis nach dem WaffG anerkannt.

Für die Jagd im Ausland kann in besonders begründeten Einzelfällen auch ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition anerkannt werden, welche nach dem BJagdG nicht zugelassen sind. Das Bedürfnis bemisst sich in diesen Fällen nach den allg. Grundsätzen des § 8 (vgl. WaffVwV Nr. 13.1).

Von dieser Regelung **unberührt** bleiben die **allg. Waffenverbote nach dem WaffG**. Diese erfahren durch den Verweis auf die Waffenverbote nach dem BJagdG keine Einschränkung. Ein jagdrechtliches **Bedürfnis für nach dem WaffG verbotene Schussw.** sowie den Schussw. gleichgestellte tragbare Gegenstände **scheidet** daher **aus**.

III. Weitere Erwerbs- und Besitzerleichterungen für Jäger (Abs. 2)

- 20 Abs. 2 der Vorschrift sieht weitere Erleichterungen für die Gruppe der Jäger beim Erwerb und Besitz von Schussw. vor, namentlich werden Ausnahmen von bestimmten Vorschriften des WaffG für Jäger festgeschrieben.

1. Ausnahme von § 6 Abs. 3 S. 1 (Abs. 2 S. 1)

- 21 Das grds. Erfordernis, dass Personen, die noch nicht das 25. Lebensj. vollendet haben, allg. für den Ersterwerb von Schussw. ein fachärztliches, amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung zum Besitz von Schussw. erbringen müssen, **gilt nicht für Jäger**. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Absolventen einer Jägerprüfung ihre waffenrechtl. Eignung hinlänglich belegt haben (vgl. *Gade WaffR* S. 135).

2. Unwiderleglich vermutetes Bedürfnis für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins (Abs. 2 S. 2)

- 22 Gem. Abs. 2 S. 2 sind für den Erwerb und Besitz von **Langwaffen** (Anl. 1 Abschn. 1 UAbschn. 1 Nr. 2.5) sowie für den Erwerb und Besitz von **zwei Kurzwaffen** Inhaber eines **gültigen** Jahresjagdscheins **von jeglicher Bedürfnisprüfung freigestellt**, soweit es sich bei den beantragten Schussw. um Jagdaffen handelt, was der Fall ist, wenn diese **nicht** nach den Vorschriften des BJagdG generell verboten sind. Es findet **keine** behördliche **Bedürfnisprüfung** statt, dieses wird vom Gesetzgeber unwiderleglich vermutet.

Der Jahresjagdschein muss **gültig** sein, ohne dass der Wortlaut der Norm dies ausdr. klarstellt.

- 22a Die **zwei Kurzwaffen** werden durch den Gesetzgeber gleichsam als zur **Grundausstattung** eines Jägers dazu gehörend zugestanden. Sie dienen häufig als Fangschussw. bei der Jagd zum Töten verletzter (angeschossener) Tiere und dürfen darüber hinaus gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2d) BJagdG lediglich für die Bau- und Fallenjagd eingesetzt werden, woraus sich bereits die zahlenmäßige Begrenzung herleiten lässt. Eine Zulassung zum Fangschuss ist nicht zwingend erforderlich (vgl. *WaffVwV* Nr. 13.2).

Möchte der Jäger eine **dritte Kurzwaffe** erwerben, so kann er dies nur nach Abs. 1 Nr. 1, wonach er belegen muss, die beantragte Waffe tatsächlich für die Jagdausübung zu benötigen, was voraussetzt, dass die beiden in der Grundausstattung enthaltenen Kurzwaffen für die von ihm verfolgten Jagdzwecke nicht ausreichen (vgl. *OVG Münster GewArch* 2005, 295; dazu *Scheffer GewArch* 2005, 298).

Ein Bedürfnis des Jagdscheininhabers für den Erwerb einer **dritten Kurzwaffe** ist dann nicht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 anzuerkennen, wenn es ihm zuzumuten ist, sich von einer der zwei Kurzwaffen zu trennen, die er auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 ohne gesonderten Nachweis einer Bedarfslage in Besitz hat, weil diese wegen entspr. Einsatzmöglichkeit der anderen Kurzwaffe tatsächlich zur Jagdausübung nicht benötigt wird (*OVG Münster GewArch* 2005, 295). Nach Auffassung des OVG Münster entspricht dies auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 13 Abs. 2, wonach einem Jagdscheininhaber nicht etwa ein Sockelbestand an beliebigen Kurzwaffen im Rahmen des jagdrechtl. Erlaubten gesichert werden soll, über den hinaus dann weitere Kurzwaffen zu Jagdzwecken erworben werden können. Vielmehr liegt der gesetzlichen Regelung (nur) die Überlegung zugrunde, dass ein Jagdscheininhaber zur Jagdausübung regelm. zwei Kurzwaffen benötigt und deshalb ein gesonderter Nachweis, dass solche Waffen benötigt werden, entbehrl. erscheint. Bei jeder weiteren Kurzwaffe ist also der gesonderte Nachweis eines Bedarfs zu Jagdzwecken

erforderlich. Dieser muss über jenen Bedarf hinausgehen, der sich durch den Erwerb und Besitz von zwei Kurz Waffen befriedigen lässt und bereits durch die Innehabung eines gültigen Jahresjagdscheins nachgewiesen ist. Ein solcher Bedarf kann aber tatsächlich nur dann und so lange bestehen, als die bereits vorhandenen zwei Kurz Waffen nicht nur unterstellt, sondern auch tatsächlich ebenfalls – unter Anwendung (jagd-)waffenrechtl. Kriterien – benötigt werden (OVG Münster GewArch 2005, 295 (296)).

Für **Langwaffen** sieht die Regelung **keine zahlenmäßige Begrenzung** vor (so auch *Heller/Soschinka* WaffR Rn. 1384). An die Inhaberschaft eines **gültigen Jahresjagdscheins** knüpft die unwiderlegliche Vermutung einer positiven Bedürfnisprüfung bezogen auf Jagdlangwaffen an (vgl. BT-Drs. 14/8886, 111).

Anders als bei den Sportschützen (§ 14 Abs. 4) hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 13 Abs. 2 S. 2 nicht lediglich auf eine spezifische Bedürfnisprüfung hinsichtlich bestimmter „privilegierter“ Waffen verzichtet, welche die allg. Erforderlichkeit der Waffe für den beabsichtigten Zweck nach § 8 Nr. 2 als Bedürfniserfordernis unbeschadet bestehen lässt (→ § 14 Rn. 30b).

Vielmehr schließt § 13 Abs. 2 S. 2 hinsichtlich des Langwaffenerwerbs und -besitzes durch Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins die Prüfung ua des § 4 Abs. 1 Nr. 4 aus. Dieser greift die allg. Bedürfnisregelung nach § 8 auf, welche damit in dieser Konstellation explizit nicht zu prüfen ist. Das unwiderleglich vermutete Bedürfnis für eine unbegrenzte Anzahl von Jagdlangwaffen erscheint fragwürdig. Faktisch können Inhaber gültiger Jahresjagdscheine zahlenmäßig unbegrenzt viele Jagdlangwaffen erwerben und besitzen, ohne dass es darauf ankommt, ob diese auch zur Jagd iwS benötigt werden. Letztlich ermöglicht diese Regelung das schlichte Anhäufen von Jagdlangwaffen durch Inhaber gültiger Jahresjagdscheine (aA *Steindorf/N. Heinrich* WaffG § 13 Rn. 6a, der – ohne Begründung – durch die Norm auch bei Inhabern eines gültigen Jahresjagdscheins lediglich den Erwerb so vieler Langwaffen als erlaubt ansieht, wie der Antragst. tatsächlich für die Ausübung der Jagd benötigt).

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, im Rahmen des § 13 Abs. 2 S. 2 einen Rückgriff auf § 8 Nr. 2 zuzulassen und damit auch den Langwaffenerwerb und -besitz durch Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins stets auf solche Waffen zu beschränken, die für den beabsichtigten Zweck, dh die Jagd iwS, erforderlich ist.

Die **weiteren Vorauss.** für die Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis **bleiben** von dieser Regelung **unberührt** (*Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 13).

IV. Erlaubnisfreier Erwerb von Langwaffen für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins (Abs. 3)

Abs. 3 der Vorschrift betrifft den **auf Dauer angelegten Erwerb von Langwaffen** und enthält weitere Erleichterungen für den Inhaber eines **gültigen Jahresjagdscheins**. Dieser bedarf für den auf Dauer angelegten **Erwerb von Langwaffen** keiner behördlichen Erlaubnis, soweit diese nicht nach dem BJagdG verboten sind. IERG **entfällt** für den Jahresjagdscheininhaber damit das **Erfordernis eines Voreintrags** in die WBK (Bsp.: Der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins legt dem Händler beim Erwerb einer Repetierbüchse allein diesen vor. Der Waffenhändler kontrolliert in diesem Fall nur die Personalien im Jahresjagdschein sowie dessen Gültigkeit.).

Dieser erlaubnisfreie, auf Dauer angelegte „(Lang-)Waffenerwerb auf Jahresjagdschein“ greift **nicht** für Inhaber eines Tagesjagdscheins. Gleiches gilt für Inhaber eines Jugendjagdscheins (→ Rn. 36 ff.).

Der **gültige Tagesjagdschein** ermöglicht lediglich erlaubnisfrei den **vorübergehenden** Erwerb und Besitz (Ausleihe) von Langwaffen nach Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1

Nr. 1 (→ Rn. 27). Weiterhin berechtigt er zur Jagd iSd Jagdgesetzes und zum erlaubnisfreien Führen und Schießen bei bzw im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung iSv Abs. 6, **nicht** jedoch zum auf Dauer angelegten Erwerb von Langwaffen nach Abs. 3.

Möchte ein Tagesjagdscheininhaber Jagdwaffen auf Dauer erwerben, so bedarf es hierfür in jedem Fall einer Erlaubnis. Ein Bedürfnis hierfür hat er in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen (→ Rn. 14).

Der Erwerb von **Langwaffenmunition** ist hingegen auch Inhabern gültiger Tagesjagdscheine erlaubnisfrei gestattet, vgl. Abs. 5.

- 24 Hinsichtlich der **Kurzwaffen** bleibt auch bei Jahresjagdscheininhabern das **Voreintragserfordernis** in die WBK bestehen.

Möchte der Jahresjagdscheininhaber eine **Kurzwaffe** erwerben und besitzen, so hat er bei der zust. Beh. **vor dem Erwerb** eine Erlaubnis für diesen (Voreintrag) **zu beantragen**. Soweit die Erlaubnisvoraus. vorliegen stellt die zust. Beh. eine WBK mit der erforderlichen Erwerbslaubnis (Voreintrag) aus oder trägt diese in eine bereits vorhandene WBK ein.

Allein das Bedürfnis wird beim Erwerb von nicht mehr als 2 Kurzwaffen (durch den Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins) nicht geprüft, vgl. § 13 Abs. 2 S. 2.

Durch das Voreintragserfordernis wird letztlich sichergestellt, dass das Bedürfnis des Jahresjagdscheininhabers tatsächlich nur hinsichtlich des Erwerbs von max. 2 Kurzwaffen nicht geprüft wird und damit die Grenzen der nach § 13 Abs. 2 S. 2 vorgegebenen Bedürfnisvermutung stets berücksichtigt werden.

- 25 Abs. 3 S. 2 wurde mit dem **6. AndG** (→ Einl. Rn. 26c) neu gefasst und um eine Anzeigepflicht des Waffenerwerbs in Nr. 1 erweitert.

Nach Nr. 1 hat der Jahresjagdscheininhaber den Langwaffenerwerb binnen zwei Wochen der zust. Beh. unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Regelung greift der Gesetzgeber die in § 10 Abs. 1a für den Waffenerwerb auf Grund einer WBK geltende Anzeigepflicht (→ § 10 Rn. 27) auf und erstreckt diese nun auch auf den erlaubnisfreien Langwaffenerwerb auf Grund eines gültigen Jahresjagdscheins nach § 13 Abs. 3. Damit ist auch für diese Konstellation des Waffenerwerbs sichergestellt, dass die Behörde im Falle des Überlassens (zur Anzeigepflicht des Überlassens → § 34 Rn. 16 ff.) Kenntnis von der Person des Überlassenden und des Erwerbers erhält und eine eindeutige Zuordnung von Schussw. zu den jeweiligen Besitzern möglich ist.

Nach Nr. 2 muss für den längerfristigen rechtmäßigen Besitz die Eintragung der Langwaffe in eine bereits vorhandene WBK oder die Ausstellung einer WBK zu diesem Zweck innerhalb von 2 Wochen nach dem Erwerb beantragt werden. Die Pflicht nach Nr. 2 entfällt, wenn der Erwerber die Langwaffe vor Fristablauf einem anderen Berechtigten überlässt (*Lehmann WaffG* § 13 Rn. 40).

- 25a Für den längerfristigen Besitz von Jagdwaffen ist stets zusätzlich zum Jagdschein auch eine WBK erforderlich (zur vorübergehenden Waffenausleihe auf Grund eines Jagdscheins ohne WBK vgl. § 13 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1 Nr. 1a).

- 25b Zu den Ausweisungspflichten in den Konstellationen des Erwerbs nach Abs. 3 → § 38 Rn. 28.

- 26 Der **Besitz nach Fristablauf** stellt im Regelfall eine bloße **Ordnungswidrigkeit** nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 dar. Zwar handelt es sich in diesen Fällen um einen Besitz ohne die hierfür erforderliche WBK, allerdings liegen regeln. die materiellen Vorausss. für den Besitz vor. Dies gilt insbes. für Jäger, denen bereits eine WBK erteilt worden ist, da bei diesen die Vorausss. für den Erwerb und Besitz bereits vollständig behördlicherseits bejaht worden sind und der Eintrag eine reine **Formsache** darstellt (im Erg. so bereits *Gade WaffR*, 1. Aufl. S. 98; ebenso *Steindorf/N. Heinrich WaffG* § 13 Rn. 8c; *ABB/Adolph WaffG* § 13 Rn. 22; aA *König/Papsthart Neues WaffR* Rn. 101; Rechtsfolge offen gelassen bei *Apel/Bushart WaffG* § 13 Rn. 17

Fn. 15, welche offensichtlich eine Strafbarkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 2a nicht ausschließen wollen).

Aber auch bei Ersterteilung einer WBK werden die materiellen Vorausss. zur Erteilung derselben für gewöhnlich zu bejahen sein, da die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins hinsichtlich Zuverlässigkeit und Eignung an die gleichen Vorausss. geknüpft ist, wie die Erteilung einer waffenrechtl. Erlaubnis (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG) und zudem das Bedürfnis für Erwerb **und Besitz** für Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 für zwei Kurzwaffen und unbegrenzt viele Jagdlangwaffen unwiderleglich vermutet wird.

V. Gleichstellung von Jagdschein und WBK (Abs. 4)

Abs. 4 stellt den Jagdschein für Fälle des vorübergehenden Erwerbs nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 einer WBK gleich. Diese Gleichstellung gilt für Jahres- **und Tagesjagdscheine**. 27

Erfasst sind von § 12 Abs. 1 Nr. 1 **Fälle des erlaubnisfreien Erwerbs durch WBK-Inhaber vom Berechtigten zum vorübergehenden**, vom Bedürfniszweck umfassten **Besitz** von max. einem Monat sowie der vorübergehende Erwerb zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung.

Von praktischer Relevanz sind die Fälle der Ausleihe von Langwaffen an Jäger zum Zweck der Jagd. In diesen Fällen steht der **Jagdschein**, also nicht nur der Jahresjagdschein, einer WBK gleich.

Bsp.: Einem Jäger fehlt unmittelbar nach dem Bestehen der Jägerprüfung noch das Geld für eine eigene Jagdwaffe. Er **löst einen Tagesjagdschein**, als er zu einer Jagd bei einem Bekannten eingeladen wird. Dort leiht er sich für die Jagd eine Langwaffe von einem Berechtigten aus.

Im Bsp. ist der vorübergehende Erwerb gem. § 13 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnisfrei. Es bedarf also keines Voreintrags in eine WBK. Eine WBK ist in dieser Erwerbskonstellation entbehrlich.

Während für den längerfristigen Besitz neben dem Jagdschein stets auch eine WBK vorhanden sein muss (→ Rn. 25), ist dies im Falle des Erwerbs und vorübergehenden Besitzes von Langwaffen nicht der Fall.

Zu beachten ist, dass der Überlassende im Falle der Ausleihe einen **Beleg** ausstellen muss, aus dem sein Name und das Datum des Überlassens hervorgeht, und diesen dem Erwerbenden auszuhändigen hat (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 1g).

Abs. 4 entfaltet in der Praxis lediglich für den waffenlosen Jäger ohne WBK Wirkung, da der vorübergehende Erwerb und Besitz von Schussw. für Inhaber einer WBK bereits nach der Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 erlaubnisfrei gestellt ist und ein Rückgriff auf den Jagdschein in diesen Fällen entbehrlich ist (*Apel/Bushart* WaffG § 13 Rn. 19). Das kurzfristige Ausleihen zur Jagd wird die Regel für den Inhaber eines Tagesjagdscheins sein, da ein Genehmigungsverfahren bei der zust. Beh. regelm. länger dauert als der Tagesjagdschein Gültigkeit besitzt. Hinzu kommt, dass der weitere (längerfristige) Besitz von Schussw. und Munition eine gültige WBK voraussetzt, die bei Jägern grds. an einen Jahresjagdschein anknüpft (→ Rn. 14).

VI. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen (Abs. 5)

Nach Abs. 5 benötigen Jäger keine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von **Munition für Langwaffen**, soweit diese nicht nach dem BJagdG verboten sind („Jagd Waffen“ → Rn. 17 f.). Die Befreiung gilt gleichermaßen für die Inhaber gültiger Jahres- und Tagesjagdscheine. 28

Die Vorschrift ermöglicht, dass Jagdscheininhaber abweichend von dem in § 10 Abs. 3 enthaltenen Grundsatz auch solche Munition erwerben und besitzen dürfen, die für andere als in der WBK eingetragene Langwaffen bestimmt ist. Ausgenommen ist Munition, die unter ein Verbot nach dem BJagdG fällt (*Steindorf/N. Heinrich WaffG* § 13 Rn. 10).

Diese Befreiung gilt ausschl. für Langwaffenmunition, der Erwerb und Besitz von Kurzwaffenmunition bleibt auch für Jäger erlaubnispflichtig (Bsp.: Ein Jäger möchte Munition für seinen zu Fangschusszwecken erworbenen Revolver im Kaliber .357 Magnum erwerben. Er muss bereits beim Waffenhändler seine „grüne WBK“ mit der in Spalte 7 eingetragenen Munitionserwerberlaubnis vorlegen. Der Jagdschein allein reicht nicht aus.).

Soweit Langwaffen für Kurzwaffenmunition eingerichtet sind (zB Unterhebelrepetierer, wie sie beim Westernschießen verwendet werden) zieht dies keinen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz dieser Munition nach sich. Diese kann zwar auch mit Langwaffen verschossen werden, gleichwohl handelt es sich um Kurzwaffenmunition, welche nicht unter die Ausnahme des Abs. 5 fällt.

VII. Erlaubnisfreies Führen und Schießen (Abs. 6)

- 29 Abs. 6 sieht Ausnahmen von der prinzipiellen Erlaubnispflicht für das Führen von Schussw. und das Schießen mit ihnen vor. Demnach dürfen Jäger (→ Rn. 4) Schussw. (Lang- und Kurzwaffen) **zur befugten Jagdausübung auch ohne WS** (§ 10 Abs. 4) uneingeschränkt (also schuss- und zugriffsbereit) **führen und ohne Schießerlaubnis damit schießen** (§ 10 Abs. 5). Fahrten auf öffentl. Straßen dienen **nicht** „zur befugten Jagdausübung“, auch wenn sie durch das Revier führen, und unterfallen daher nicht der Privilegierung (OLG Stuttgart, Urt. v. 24.7.2007 – 4 Ss 185/07 – juris; im Anschl. daran OVG BB, Beschl. v. 4.3.2015 – OVG 11 S 9.15 – juris). Solche Fahrten stehen allenfalls „im Zusammenhang“ mit der befugten Jagdausübung und setzen stets voraus, dass die Waffe nicht schussbereit (also ungeladen) ist (→ Rn. 31 ff.).

1. Befugte Jagdausübung (Abs. 6 S. 1 Hs. 1)

- 30 Nach Bestehen der Jägerprüfung kann der Jäger zwar mit einem Jagdschein legal Waffen und Munition erwerben, zur Jagd ist er aber allein durch den Jagdschein nicht befugt. **Befugt** ist die Jagdausübung insbes. dann, wenn der Jäger einen Jagdbezirk gepachtet hat (§ 11 BJagdG), einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein (Gastjäger) oder einen Begehungsschein besitzt.

Die Jagdausübung erstreckt sich gem. § 1 Abs. 4 BJagdG auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 24.7.2007 – 4 Ss 185/07). Neben der eigentlichen Jagdausübung **umfasst die Jagdausübung auch die Ausbildung von Jagdhunden sowie das An- und Einschießen** (vgl. BT-Drs. 14/7758, 109). Das Anschießen ist die alleinige Kontrolle der Treffpunkt-lage mit einigen Schüssen, wohingegen das Einschießen die Kontrolle der Treffpunkt-lage mit anschließender Korrektur einschließt. Weiter **erfasst die Jagdausübung den Jagd- und Forstschutz**. Der Jagdschutz ist in § 25 BJagdG, aber auch in den jeweiligen Landesjagdgesetzen geregelt. Zum Zweck des Jagdschutzes darf der Jagdschutzberechtigte auch bei einem einfachen Kontrollgang im Revier seine Jagdwaffen führen. Das BJagdG benennt insbes. die Jagdausübungsberechtigten und die bestätigten Jagdaufseher als Jagdschutzberechtigte (vgl. *Lorz/Metzger/Stöckel BJagdG* § 25 Rn. 3 f.; *Schuck BJagdG* § 25 Rn. 8 ff.).

2. Im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung (Abs. 6 S. 1 Hs. 2)

Die Ausnahme vom Erfordernis eines WS gilt **auch** bei Tätigkeiten **im Zusammenhang** mit der **befugten Jagdausübung**, soweit die Waffe **nicht schussbereit** ist. 31

Dabei ist ein materiell-inhaltlicher Bezug der Tätigkeit zur Jagdausübung nicht erforderlich. Allerdings erfordert ein **Zusammenhang** eine **hinreichende zeitl. wie räuml. Nähe** der in Rede stehenden Tätigkeit zur befugten Jagdausübung (so auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.3.2016 – 11 ME 35/16 – juris). Ob eine solche vorliegt, bemisst sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, setzt aber zumindest voraus, dass am Ausgangs- oder Endpunkt des Waffenführens eine berechnete Jagdausübung erfolgt. Nur soweit eine Tätigkeit bei Gelegenheit einer tatsächlich beabsichtigten oder stattgefundenen Jagdausübung wahrgenommen wird („Annex-Tätigkeiten“, vgl. *Steindorf/N. Heinrich* WaffG § 13 Rn. 13) ist ein Zusammenhang zu bejahen. So liegt ein Zusammenhang nicht mehr vor, wenn bereits ca. 1,5 Stunden vor dem beabsichtigten Transport der Waffe und der Munition zum Ort der Jagd Jagdgewehr und Munition gemeinsam im Kofferraum eines im Innenhof einer Wohnanlage abgestellten PKW deponiert werden (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 15.5.2014 – 4 A 133/13.Z – juris).

An dem notwendigen Bezugspunkt der Jagdausübung und damit auch **am erforderlichen Zusammenhang fehlt es, soweit sich eine Tätigkeit als eigenständiges Ziel des Transportweges darstellt.**

Ein solcher **Zusammenhang besteht** zunächst bei direkten Hin- und Rückwegen ins Revier. Ebenso, wenn Unterbrechungen auf der Wegstrecke zum Zwecke verschiedener Besorgungen wie etwa Abstecher zur Bank, Post, Supermarkt, Tankstelle usw. erfolgen. 31a

Auch Treffen im Anschluss an eine Jagd sollen nach überwiegender Meinung (vgl. *Heller/Soschinka* WaffR Rn. 1413; *Steindorf/N. Heinrich* WaffG § 13 Rn. 13) noch im Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen (Bsp.: Nach einer Treibjagd lädt der Jagdherr die Gesellschaft in die Dorfgaststätte zum sog. „**Schüsseltreiben**“ ein.). Zwar knüpft das „Schüsseltreiben“ an die zuvor stattgefundenene Jagd an und stellt damit eine Art Besorgung auf dem Rückweg von der Jagd nach Hause dar. Allerdings handelt es sich um eine eigenständige Veranstaltung von einer typischerweise längeren Dauer. Die mit dem „Schüsseltreiben“ einhergehende zeitl. Zäsur lässt bereits fragwürdig erscheinen, ob dieses noch im Zusammenhang mit der Jagdausübung steht.

Nicht mehr im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung stehen etwa die Fahrt zum Büchsenmacher zu Wartungszwecken, der Transport der Waffe zu einem potenziellen Käufer usw. Auch der Anreiseweg am Vortag einer Jagd steht wegen einer nicht hinreichenden zeitl. Nähe noch nicht im Zusammenhang mit der Jagdausübung. 31b

Soweit nach der WaffVwV (Nr. 13.6) auch pauschal die Wegstrecken zu Vorführungen für Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungszwecke einen Zusammenhang iSd Norm aufweisen sollen, ist dies zu weit gefasst. Stellen sich diese Tätigkeiten als eigenständiges Ziel des Transportweges dar, fehlt es an der befugten Jagdausübung als einem notwendigen Bezugspunkt und ein Zusammenhang mit der Tätigkeit Jagdausübung ist daher **nicht** gegeben.

Liegen die Vorausss. des § 13 Abs. 6 nicht vor, bemisst sich das Führen der Waffe nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 (→ § 12 Rn. 70 ff.), wonach das Führen ua nur dann erlaubnisfrei gestellt ist, soweit die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit ist. 31c

In den Konstellationen des § 13 Abs. 6 müssen Jäger gem. § 38 Abs. 1 Nr. 2 (zusätzlich zur WBK) den Jagdschein mit sich führen (→ § 38 Rn. 24 ff.). 31d

- 32 Das Führen im Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung ist jedoch nur mit **nicht schussbereiten** Waffen erlaubnisfrei gestellt (zur Schussbereitschaft → Anl. 1 Rn. 190). Nach der Legaldef. „ist eine **Waffe schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist“ (vgl. Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 12). Hieraus kann abgeleitet werden, dass nur solche Munitionsbehältnisse für die Schussbereitschaft von Relevanz sind, welche sich unmittelbar in der Nähe des Patronenlagers befinden und dem Patronenlager entsprechend Munition zuführen, bzw das Patronenlager selbst. Diese Anforderungen erfüllt ein Schaftmagazin (dies befindet sich meist im Hinterschaft und ist dazu bestimmt, Reservepatronen aufzunehmen) nicht, weshalb eine Waffe auch mit Patronen im Schaftmagazin nicht schussbereit ist. Auch eine Aufbewahrung von Munition in einer Haltevorrichtung am Hinterschaft (Patronenschlaufen) macht die Waffe nicht „schussbereit“.
- 33 Führt ein Jäger **außerhalb seines Reviers** eine geladene Schussw., so ist dieses Führen **nicht** von der Ausnahme des § 13 Abs. 6 gedeckt (vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 24.7.2007 – 4 Ss 185/07; im Anschl. daran OVG BB, Beschl. v. 4.3.2015 – OVG 11 S 9.15 – juris). In diesen Fällen liegt ein **strafbares Führen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2a, Abs. 1 Nr. 2b, ggf. Abs. 4** vor. Diese Straftat begründet weiterhin eine Unzuverlässigkeit im Umgang mit Schussw., was in letzter Konsequenz zum Entzug des Jagdscheins führen kann (vgl. OLG Stuttgart NStZ-RR 2008, 23).
- Inhaber eines gültigen Jagdscheins benötigen auch zum Führen von **SRS-Waffen** („PTB im Kreis“) innerhalb des Jagdreviers **keinen KWS**. Sie dürfen mit diesen Waffen im Rahmen der befugten Jagdausübung (zB Jagdhundausbildung, Wildschadensverhütung, Jagdschutz) schießen. Insoweit liegt mit dem Jagdschein bereits eine äquivalente Erlaubnis vor (WaffVwV Nr. 13.6, im Anschluss daran *Heller/Soschinka* WaffR Rn. 1417).

3. Gleichstellung naturschutzrechtlicher Abschussmöglichkeiten (Abs. 6 S. 2)

- 33a Im Verhältnis zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 ist die Regelung des § 13 Abs. 6 weiter gefasst, insoweit sie ein Führen der nicht schussbereiten, aber zugriffsbereiten Waffe zulässt, wohingegen ein erlaubnisfreies Führen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 voraussetzt, dass die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit ist. Deutlich enger ist sie allerdings hinsichtlich des erforderlichen Zweckzusammenhanges. Dieser muss bei § 13 Abs. 6 konkret zur befugten Jagdausübung, bei § 12 Abs. 3 Nr. 2 lediglich zum allg. Jägerberedürfnis bestehen, damit ein erlaubnisfreies Führen in Betracht kommt.
- 34 Der befugten Jagdausübung ist der Abschuss von Tieren, welche dem Naturschutzrecht unterliegen, gleichgestellt, soweit die naturschutzrechtl. Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

VIII. Inhaber eines Jugendjagdscheins (Abs. 7)

- 35 (unbesetzt)

1. Keine Erlaubnis für Jugendjagdscheininhaber (Abs. 7 S. 1)

- 36 Für **Jugendjagdscheininhaber** wird festgelegt, dass diesen **keine Erlaubnis** zum auf Dauer angelegten Erwerb und Besitz von Schussw. und die dafür bestimmte Munition erteilt wird. Für den Anwendungsbereich der Sondervorschriften für Jäger hat dies lediglich **deklaratorische** Wirkung, da der Jugendjagdschein gem. § 16 BJagdG den Inhaber nicht als Jäger iSd § 13 qualifiziert, weshalb Jugendjagdscheinin-